

BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT KULMBACH

**V E R O R D N U N G**

**FÜR DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DER SANSPAREIL-GRUPPE  
VOM 08. Okt. 1987**

**DAS LANDRATSAMT KULMBACH**

**ERLÄßT AUF GRUND DES § 19 ABS.1 NR.1 UND ABS.2 DES WASSERHAUS-  
HALTSGESETZES (WHG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.OKTOBER  
1976 (BGBL I S.3017) I.V. MIT ART.35 UND 75 DES BAYER. WASSER-  
GESETZES (BAYWG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 . 09 . 1981  
(BAYRS753-1-I) FOLGENDE**

V E R O R D N U N G :

§ 1 ALLGEMEINES

**ZUR SICHERUNG DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG FÜR...DEN ZWECK-  
VERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER SANSPAREIL-GRUPPE**

**WIRD IN DER GEMEINDE WONSEES**

**DAS IN § 2 NÄHER UMSCHRIEBENE SCHUTZGEBIET FESTGESETZT. FÜR  
DIESES GEBIET WERDEN DIE ANORDNUNGEN NACH §§ 3 BIS 6 ERLASSEN.**

§ 2 SCHUTZGEBIET

**(1) DAS SCHUTZGEBIET BESTEHT AUS :**

- 1. FASSUNGSBEREICH(EN).**
- ....1 ENGEREN SCHUTZZONE(EN).**
- .....1 WEITEREN SCHUTZZONE(EN).**

(2) Der Fassungsber~~e~~ich umschließt das/~~die~~<sup>XXXX</sup> Grundstück(~~s~~)

Fl. Nr. . . . 672/1 . . . . . Gemarkung  
Wonsees . . . . .

und Teile der Grundstücke

Fl. Nr. . 656, 672, 697 . . . . . Gemarkung  
Wonsees . . . . .

Er hat ein Ausmaß von rd. . 40 . . . . . m x . . . 40 . . . . .  
m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke

Fl. Nr. . . 674, 675, 619/2, 666, 673 . . Gemarkung . . . . . Wonsees  
und

Teile der Grundstücke

Fl. Nr. . 618, 624, 656, 665, 668, 672, Gemarkung Wonsees . . . . .  
677, 697, 702, 706, 707, 708,  
654/4 (Straße), 58 (Bach), 676 (Weg), 669

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke

Fl. Nr. 611, 613, 614, 615, 616, 680, . Gemarkung . . . . . Wonsees . . . . .  
663, 664, 709, 710, 610, 678, 679  
und

Teile der Grundstücke

Fl. Nr. 587, 612, 618, 624, 656, 659, . Gemarkung . Wonsees . . . . .  
700, 662, 665, 668, 669, 677, 706, 707, 685, 697,  
708, 654/4 (Straße), 58 (Bach), 701 (Weg), 702

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang  
veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im  
Landratsamt Kulmbach und in der

Gemeindekanzlei/Verwaltungsgemeinschaft

Kasendorf . . . . . niedergelegt; er kann dort  
während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der  
in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke  
berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen  
nicht.

(7) Der Fassungsber~~e~~ich ist durch eine Umzäunung, die  
engere Schutzzone ist -soweit erforderlich- in der  
Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

~~§ 3~~

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19. Dez. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
<u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu er- weitern			
3.5 Jauchegruben, Be- hälter für Flüs- sigmist, Dung- stätten, Gärfut- terbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu be- treiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Bade- plätze einzurich- ten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu er- richten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze ein- schließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anla- gen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durch- zuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und An- lagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verar- beitet, umgesetzt oder gelagert wer- den, zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der ~~Lagerver-~~  
~~ordnung in der jeweils geltenden Fassung~~ bleiben unberührt.

Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWStF -  
in der jeweils geltenden Fassung.



§ 4 Ausnahmen

(1) Das LANDRATSAMT KULMBACH kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das LANDRATSAMT KULMBACH ..... vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des

LANDRATSAMT KULMBACH. zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs.3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs.1 Nr.2, Abs.2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs.1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für *den Landkreis Kulmbach in Kraft*.....

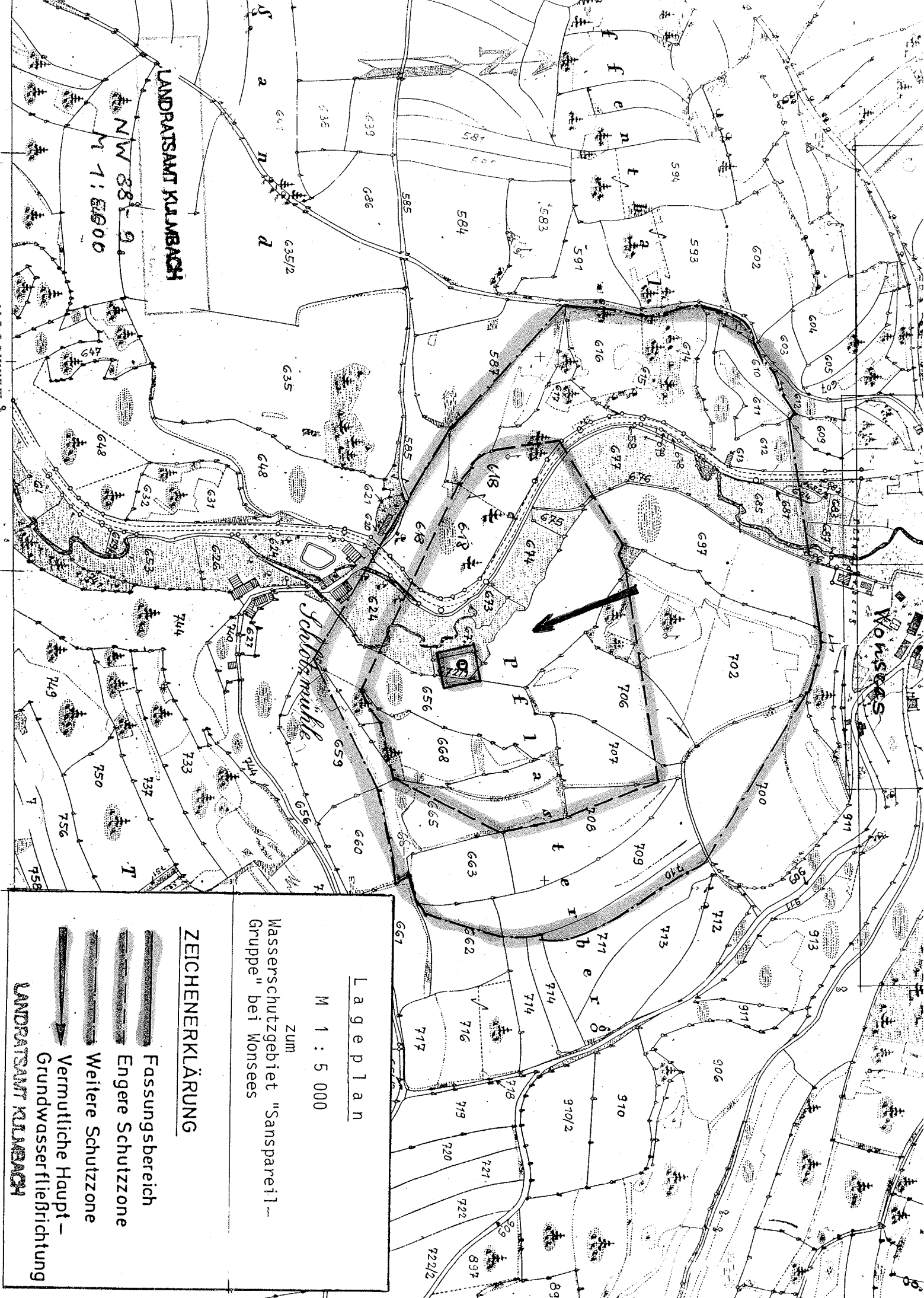
*Kulmbach*....., den 08. Okt. 1987.....

LANDRATSAMT KULMBACH

*J.A.*



Dr. Labsch  
Regierungsrat z. A.



LANDRATSAMT KLUMBACH  
 NW 38 9  
 M 1:5000

*Schloßmühle*

Wonssees

Lageplan

zum  
 M 1 : 5 000

Wasserschutzgebiet "Sanspareil-Gruppe" bei Wonssees

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Fassungsbereich
- Engere Schutzzone
- Weilere Schutzzone
- Vermutliche Haupt-Grundwasserfließrichtung

LANDRATSAMT KLUMBACH